

**Erneuerung der Statuten der
Bruderschaft von der Allerheiligsten Jungfrau Maria, 1678**

Abschrift der Urkunde des Pfarrarchivs St. Martinus Holzheim, Nr. 28-9

Marianische Bruderschaft zu Holtz . . .

Anno 1678 haben sämptliche Brüder obgemelter Bruderschaft zu höchster Ehren Gottes und Vermeidung vieler unterschiedlichen mißbrauchen mit gutheißten des voll Ehrwürdigen Herrn Pastoris Huberti Schmitz folgende regulen und articulen erneuert, und kraft ihrer Eigenhändigen Unterschrift fast bekräftiget

1mo

Es sollen hinführo keine mehr, als in hiesigem Kirspell wohnhafte, zu dieser Bruderschaft angenommen werden.

2do

sollen alle einverliebte brüder, so darzu vermogen ante Dominicum penthecostes des nachmittags post vespas mit dem gewehr sich einfinden

3tio

lassen, und des Vogelschießens sich bedienen. NB sollen auch alle so woll auß, als Einwendige Brüder auff den heyligen pfingsdingtags bey der proceßion oder gottes Tracht, so bequem undt unverhinder, zu hochster Ehren Gottes mit dem gewehr Umbzugehen Verpflicht sein.

4to

Sollen alle brüder so woll als Schwestern dieser löblichen marianischen bruderschaft auff alle quatertemporum des freytags dem ampt oder heyligen meß zum Trost der abgestorbenen Brüder undt Schwester, ohn sonderbahre Ursach beyzuwöhnen schuldigs sein, undt so jemandt dieses vernachlässigen wirt, solle mit einem 1/4 pfunds wachs abgestraffet werden.

5to

Wan einer oder ander Bruder oder Schwester durch den Zeitlichen doth von dieser erdt abgefordert wirt, solle bruderbott vor sein gebühr sämptliche brüder undt Schwester zur Leich beschweren, undt solle alsdan alle dem Ampt der heyligen meß, undt bestätens der . . . zum Trost deren . . . bey straf eines 1/4pfundts waß . . .

6to

. . . in festo venerabilis sacramenti bey löblichen bruderschaft . . . nießung . . . portion keine kinder als unters 3 jahren . . . werden, so aber etliche darzu nicht gehörigs erdapt wur . . . solle durch bestellte leuth hinweg getrieben werden.

7mo

Es solle auch auff . . . tags allen Einverliebten Brüdern undt Schwestern die vom gütigen Gott gnädigst Verleyhte portionen nach vorgehaltenem gebett mit alles Ehrbarkeit undt gutem frieden, ohne einigs fluchen und Schweren, Zanck undt Streits, oder auffweckungs einiges alten Zorns bey straff eines ½ pfundt wachs genoßen werden.

8vo

Würde einer oder ander, so woll Bruder als Schwester seine portion wecken zweymahl, oder mehr als ihme sonchtens zukommen empfangen, oder bier mit kanne, oder anderen geschier entfrembde oder hinwegtrage, solle gleich mit einem 1/2 pfund wachs abgestrafft werden.

9no

Würde einer oder anders so Übermäßigs sich mit dem Trunk ubernahmen, daß bey dieser löblicher gesellschaft mit . . ., oder sich ubergeben wurde, solle gleichfalls mit einem 1/2 pfund wachs abgestrafft werden.

10 mo

undt Zum beschluß, wan einer oder ander gefunden wurde, so obiger regulen Ubertreten, undt die ihme auferlegte straff nicht guthwilligs dargeben wollte, dagegen rebelliren, oder andere auffruhrisch machen wurde, solle gleich dessen er seye bruder oder Schwester nahm in dem bruderbuch außgestrichen, undt von dieser löblichen gesellschaft abgesondert werden.

Heindrech Clautt
Hubertus Schmitz,
paster loci
Henrich Essers
Merten Bellen
Johannes Cornges
NB leider nicht lesbar
Rembolt Congens

[Zurück](#)